



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2020
COM(2020) 322 final

2020/0144 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist von Einfuhren abhängig. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Abhängigkeit der EU von Einfuhren zur Deckung der Nachfrage nach solchen Erzeugnissen erhöht. Die Fischerei- und Aquakulturerzeugung der EU deckt derzeit nur 43 % ihres Bedarfs. Die autonomen Handelsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sollen es hauptsächlich der Fischverarbeitungsindustrie in der EU ermöglichen, Rohwaren aus Nicht-EU-Ländern zur weiteren Verarbeitung zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei einzuführen. Um einen fairen Wettbewerb zwischen eingeführten Fischereierzeugnissen und Fischereierzeugnissen der EU auf dem EU-Markt zu gewährleisten, sollten auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerzeuger in der EU berücksichtigt werden.

Das Vereinigte Königreich verließ die EU am 31. Januar 2020 mit einer Übergangszeit bis Ende 2020. Dieser Vorschlag beruht auf der Annahme, dass am Ende der Übergangszeit ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossen wird, damit die Handelsströme zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich ohne Einfuhrzölle fortgesetzt werden können. Wenn am Ende des Brexit-Übergangszeitraums kein Handelsabkommen in Kraft ist, kann der Rat beschließen, die Verordnung über autonome Zollkontingente (im Folgenden „Zollkontingentsverordnung“) zu ändern.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Diese Initiative steht im Einklang mit der etablierten EU-Politik zur Gewährleistung einer angemessenen Versorgung der verarbeitenden Industrie mit Fischereierzeugnissen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

• Verhältnismäßigkeit

Die gewählte Politik ist verhältnismäßig, da für jedes Erzeugnis nur eine begrenzte Menge genehmigt wird, unter Berücksichtigung des Grads der Ausschöpfung, der Notwendigkeit gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Erzeugern aus der EU und aus Drittländern, der Wertschöpfung und anderer präferenzieller Handelsbedingungen.

Der Vorschlag steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang, da die Zollunion eine gemeinsame Politik darstellt und daher durch eine Verordnung des Rates umgesetzt werden sollte.

• Wahl des Instruments

Entfällt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Zwischen Januar und März 2020 wurden Erzeuger und Verarbeitungsunternehmen aus der EU sowie die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten über einen Fragebogen konsultiert. Am 29. Februar 2020 legte die Kommission den Konsultationsprozess auch dem Marktbeirat vor, in dem alle Interessenträger (Industrie und NRO) vertreten sind. Keiner der Interessenträger sprach sich gegen die Beibehaltung autonomer Zollkontingente für Fischereierzeugnisse aus.

Wie üblich schlugen die EU-Erzeuger einen minimalistischen Ansatz vor (geringere Mengen und weniger Erzeugnisse), während die Verarbeitungsindustrie in der EU einen maximalistischen Ansatz befürwortete (höhere Mengen und mehr Erzeugnisse). Die zehn Mitgliedstaaten, die ihre Standpunkte dargelegt haben, folgten dabei weitgehend dem Rat ihrer jeweiligen Fischereiindustrie. Ein Land sprach sich eindeutig für eine Maximierung der Eigenversorgung und der internen Beschaffung auf der Grundlage des Produktionspotenzials der EU aus, wobei die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und das Quotensystem als Referenz für die Analyse dieses Potenzials herangezogen wurden.

Der daraus resultierende Vorschlag der Kommission ist ausgewogen und stützt sich auf eine sachliche und objektive Analyse der erhobenen Daten und Informationen. Er gewährleistet eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungsindustrie in der EU unter Berücksichtigung der Interessen der EU-Fischereierzeuger.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Ein externer Berater (EUMOFA) wurde beauftragt, die Wertschöpfung der den autonomeren Zollkontingenten unterliegenden Erzeugnisse zu bewerten. Diese Arbeit stützt sich auf eine detaillierte Studie aus dem Jahr 2015 und deren Aktualisierung von 2018, in der die Relevanz, Kohärenz und Effizienz der autonomeren Zollkontingente bestätigt wurden. Zur Berechnung jedes vorgeschlagenen Kontingents wurden Eurostat-Daten und Daten über die Quotenausschöpfung herangezogen.

- Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Mit dem Vorschlag wird der geltende Rechtsakt übernommen, der Ende 2020 ausläuft, sodass keine Folgenabschätzung erforderlich ist. Bevor der Vorschlag der Arbeitsgruppe des Rates zur Erörterung vorgelegt wurde, fand jedoch eine umfassende Konsultation der Interessenträger der EU statt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat für die Kommission keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenwärtig hängt die Versorgung der Union mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Abhängigkeit der Union von Einfuhren zur Deckung der Nachfrage nach Fischereierzeugnissen erhöht. Um zu gewährleisten, dass die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der Union nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie sichergestellt wird, sollten die Einfuhrzölle auf eine Reihe von Fischereierzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ausgesetzt oder gesenkt werden. Um einen fairen Wettbewerb zwischen eingeführten Fischereierzeugnissen und Fischereierzeugnissen der Union auf dem EU-Markt zu gewährleisten, sollten auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerzeuge in der Union berücksichtigt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2018/1977 des Rates¹ werden autonome Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse für den Zeitraum 2019–2020 eröffnet und verwaltet. Da die Geltungsdauer dieser Verordnung am 31. Dezember 2020 endet, sollte eine neue Verordnung zur Festlegung von Zollkontingenten für den Zeitraum 2021-2023 erlassen werden.
- (3) Für alle Einführer in der Union sollte ein gleicher und ununterbrochener Zugang zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten gewährleistet sein, und die für die Zollkontingente vorgesehenen Zollsätze sollten ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Fischereierzeugnisse in alle Mitgliedstaaten angewandt werden, bis diese Kontingente ausgeschöpft sind.
- (4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission² sind die Regeln für eine Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der

¹ Verordnung (EU) 2018/1977 des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2019–2020 (ABl. L 317 vom 11.12.2018, S. 2).

² Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt. Die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten von der Kommission und den Mitgliedstaaten entsprechend diesen Regeln verwaltet werden.

- (5) Es ist wichtig, für Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu sorgen. Da mit den Zollkontingenten eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der Union mit Fischereierzeugnissen gewährleistet werden soll, sollte eine qualifizierende Mindestbehandlung vorgeschrieben werden.
- (6) Im Interesse einer effizienten Verwaltung der Zollkontingente sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die für ihre tatsächlichen Einfuhrmengen erforderlichen Ziehungen auf die Kontingentsmengen vorzunehmen. Da dieses Verwaltungsverfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraussetzt, sollte die Kommission überwachen können, in welchem Umfang die Zollkontingente in Anspruch genommen werden, und die Mitgliedstaaten entsprechend informieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden im Rahmen der Zollkontingente für die angegebenen Mengen und Zeiträume zu den aufgeführten Zollsätzen ausgesetzt oder gesenkt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

Artikel 3

Die Zollkontingente unterliegen der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³.

Artikel 4

- (1) Die Aussetzung oder Senkung der Einfuhrzölle gilt nur für Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Die Zollkontingente finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, deren Verarbeitung im Einzelhandel oder in Restaurationsbetrieben erfolgt.
- (3) Die Zollkontingente finden keine Anwendung auf Erzeugnisse, die nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
 - a) Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
 - b) Schneiden,
 - c) Umpacken von einzeln tiefgefrorenen Filets (IQF),
 - d) Entnahme von Warenproben, Sortieren,

³ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- e) Kennzeichnung,
 - f) Verpacken,
 - g) Kühlen,
 - h) Gefrieren,
 - i) Tiefgefrieren,
 - j) Entfrosten,
 - k) Glasieren,
 - l) Auftauen,
 - m) Trennen.
- (4) Ungeachtet Absatz 3 finden die Zollkontingente Anwendung auf Erzeugnisse, die einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:
- a) Zerschneiden in Würfel,
 - b) Zerteilen in Ringe, Zerschneiden in Streifen bei Materialien der KN-Codes 0307 43 91, 0307 43 92 und 0307 43 99,
 - c) Filetieren,
 - d) Herstellen von Lappen,
 - e) Zerteilen von Gefrierblöcken,
 - f) Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage,
 - g) Zerteilen in Scheiben bei Materialien der KN-Codes ex 0303 66 11, ex 0303 66 12, ex 0303 66 13, ex 0303 66 19, ex 0303 89 70 und ex 0303 89 90,
 - h) Behandlung mit Verpackungsgasen gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für Waren der KN-Codes 0306 16 99 (TARIC-Unterpositionen 20 und 30), 0306 17 92 (TARIC-Unterposition 20), 0306 17 99 (TARIC-Unterposition 10), 0306 35 90 (TARIC-Unterpositionen 12, 14, 92 und 93), 0306 36 90 (TARIC-Unterpositionen 20 und 30), 1605 21 90 (TARIC-Unterpositionen 45, 55 und 62) und 1605 29 00 (TARIC-Unterpositionen 50, 55 und 60).

Artikel 5

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Sie gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Finanzbogen zu Rechtsakten – Einnahmen

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2021-2023.

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 1 2 Artikel 1 2 0

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle⁵)

Einnahmenlinie ⁶	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2
Artikel 1.2.0	219.2	219.2	219.2

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Die Endverwendung einiger Erzeugnisse, die unter diese Verordnung des Rates fallen, wird gemäß Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union kontrolliert.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Auswirkungen der Verordnung bestehen insbesondere in Mindereinnahmen für die Europäische Union. Auf der Grundlage der letzten vollständigen Statistiken (2018) lassen sich die Mindereinnahmen aufgrund dieser Verordnung im ersten Jahr des 2021 beginnenden Dreijahreszeitraums mit 219,2 Mio. EUR veranschlagen.

Der angegebene Betrag wurde auf der Grundlage der Meistbegünstigungszollsätze, der vollständigen Ausschöpfung der Kontingente, des Durchschnittspreises (EUR) pro Tonne und der Tatsache berechnet, dass 80 % der Zölle im EU-Haushalt enthalten sind (219,2 Mio. EUR = 80 % von 274,0 Mio. EUR). Dieser Wert stellt somit den Höchstbetrag an Mindereinnahmen dar, da die Gemeinschaft verschiedenen Gruppen von Drittländern (APS, APS+, Freihandelsabkommen) präferenzielle Handelsbedingungen gewährt.

⁵ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel unter Punkt 5 handeln, was durch eine Fußnote kenntlich gemacht wird, z. B. „Richtwert“. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungekürzt und in voller Höhe gezahlt.

⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Deshalb dürfte der tatsächliche Einnahmeverlust niedriger ausfallen, da die Meistbegünstigungszölle nicht durchgehend Anwendung finden.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2020
COM(2020) 322 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte
Fischereierzeugnisse im Zeitraum von 2021-2023**

DE

DE

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC-Code	Beschreibung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen) ¹	Kontingentszollsatz	Kontingentszeitraum
09.2746	ex 0302 89 90	30	Südlicher Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt	1 500	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2748	ex 0302 91 00 ex 0303 91 90 ex 0305 20 00	96 96 31	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt	5 700	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2750	ex 0305 20 00 35	35	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Herstellung von Kaviarersatz	1 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2759	ex 0302 51 10 ex 0302 51 90 ex 0302 59 10 ex 0303 63 10 ex 0303 63 30 ex 0303 63 90 ex 0303 69 10	20 10 10 10 10 10 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern und Fischrogen oder Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	95 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2760	ex 0303 66 11 ex 0303 66 12 ex 0303 66 13 ex 0303 66 19 ex 0303 89 70 ex 0303 89 90	10 10 10 11 91 10 30	Seehecht (<i>Merluccius</i> spp., ausgenommen <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> spp.) und Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i> und <i>Genypterus capensis</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2761	ex 0304 79 50 ex 0304 79 90 ex 0304 95 90	10 11 17 11 17	Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus</i> spp.), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	17 500	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2762	ex 0306 11 10 ex 0306 11 90 ex 0306 31 00	10 20 10	Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., <i>Jasus</i> spp.), lebend, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	200	0 %	1.1.2021-31.12.2023

¹ Nettogewicht, sofern nicht anders angegeben.

09.2765	ex 0305 62 00 ex 0305 69 10	20 25 29 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	2 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2770	ex 0303 59 10	10	Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i> und <i>Engraulis capensis</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, und Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i>), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	1 500	0 %	1.1.2021-31.12.2023
	ex 0305 63 00	10				
09.2772	ex 0304 93 10	10	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	60 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
	ex 0304 94 10	10				
	ex 0304 95 10	10				
	ex 0304 99 10	10				
09.2774	ex 0304 74 19	10	Nordpazifischer Seehecht (<i>Merluccius productus</i>) und Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	25 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
	ex 0304 74 19	10				
	ex 0304 95 50	10				
		20				
09.2776	ex 0304 71 10	10	Kabeljau, (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	50 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
	ex 0304 71 90	10				
	ex 0304 95 21	10				
	ex 0304 95 25	10				
09.2777	ex 0303 67 00	10	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	320 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
	ex 0304 75 00	10				
	ex 0304 94 90	10				
09.2778	ex 0304 83 90 ex 0304 99 99	21 65	Plattfisch (<i>Limanda aspera</i> , <i>Lepidopsetta bilineata</i> , <i>Pleuronectes quadrituberculatus</i> , <i>Limanda ferruginea</i> , <i>Lepidopsetta polyxystra</i>), Filets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023

09.2785	ex 0307 43 91 ex 0307 43 92 ex 0307 43 99	10 10 21	Kalmare ² (<i>Ommastrephes</i> spp. — ausgenommen <i>Todarodes sagittatus</i> (synonym <i>Ommastrephes sagittatus</i>) —, <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp. und <i>Illex</i> spp., Rümpfe mit Haut und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2786	ex 0307 43 91 ex 0307 43 92 ex 0307 43 99	20 20 29	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> spp. — ausgenommen <i>Todarodes sagittatus</i> (synonym <i>Ommastrephes sagittatus</i>) —, <i>Nototodarus</i> spp., <i>Sepioteuthis</i> spp. und <i>Illex</i> spp., ganz oder Fangarme und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	5 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2788	ex 0302 41 00 ex 0303 51 00 ex 0304 59 50 ex 0304 99 23	10 10 10 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), mit einem Gewicht von mehr als 100 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zur Verarbeitung bestimmt	8 000 ³	0 %	1.10.2021-31.12.2021 1.10.2021-31.12.2021 1.10.2022-31.12.2022
09.2790	ex 1604 14 26 ex 1604 14 36 ex 1604 14 46	10 10 11 21 92 94	Thunfische und echter Bonito, Filets, genannt „Loins“, zur Verarbeitung bestimmt	30 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2794	ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	45 62 50 55	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> und <i>Pandalus montagui</i> , gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt	3 500	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2798	ex 0306 16 99 ex 0306 35 90	20 30 12 14 92 93	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> und <i>Pandalus montagui</i> , mit Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	2 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023

² Rümpfe von Kopffüßern bzw. Kalmare ohne Kopf und Fangarme, mit Haut und Flossen.

³ Nettoabtropfgewicht.

09.2800	ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	55 60	Garnelen der Art <i>Pandalus jordani</i> , gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt	2 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2802	ex 0306 17 92 ex 0306 36 90	20 30	Garnelen der Art <i>Penaeus vannamei</i> und <i>Penaeus monodon</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, nicht gekocht, zur Verarbeitung bestimmt	40 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2822	ex 0303 11 00 ex 0303 12 00	20 20	Pazifischer Lachs der Arten <i>Oncorhynchus nerka</i> (Roter Lachs) und <i>Oncorhynchus kisutch</i> , ausgenommen, ohne Kopf, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2824	ex 0302 52 00 ex 0303 64 00	10 10	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, zur Verarbeitung bestimmt	3 500	0 %	1.1.2021-31.12.2023
09.2826	ex 0306 17 99 ex 0306 36 90	10 20	Garnelen der Art <i>Pleoticus muelleri</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	6 000	0 %	1.1.2021-31.12.2023